

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 9

Panketal, den 31. März 2012

Nummer 03

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,
16336 PanketalInternet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse GVS vom 27.02.2012	1
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal	2
Erneute und rückwirkende Bekanntmachung B-Plan Nr. 3 P "Rigistraße", OT Schwanebeck	4
Erneute Bekanntmachung B-Plan Nr. 1 P "Gewerbegebiet Gehrenberge" Ortsteil Schwanebeck	4

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 43. öffentlichen Sitzung am 27. Februar 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 92/2011

Altanschießer – Anschlussbeitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Anlage zur Wasserversorgung

Der Beschluss P A 120/2008/1 – Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Beitragssatzung vom 21.02.2011 – wird aufgehoben.

Beschluss P V 83/2011

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal.

Beschluss P A 03/2012

Beauftragung des Bürgermeisters zur Erarbeitung eines Modells der Gebührenfinanzierung für Trinkwasseranlagen

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Erarbeitung eines Modells der Gebührenfinanzierung für die Refinanzierung des Herstellungs-, Sanierungs- und Anschaffungsaufwands für Trinkwasseranlagen auf dem Gemeindegebiet zu veranlassen.

Unter Berücksichtigung der Entlastung der Beitrags- bzw. Gebührenzahler bei

Rückerstattung gezahlter Beiträge sind die Auswirkungen auf die künftigen Gebühren der Gemeindevertretung vorzulegen.

Beschluss P V 01/2012

Verwaltung der Gemeindestraßen, Straßenunterhaltungskonzeption 2012

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die „Straßenunterhaltungskonzeption 2012“.

Beschluss P V 112/2010/5

1. Änderung VEP „Kärntner Str.“ Ortsteil Schwanebeck: Erschließung Verkehrsanlagen

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt, dass die noch fehlenden verkehrsmäßigen Erschließungsanlagen im Geltungsbereich für die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Kärntner Straße“ gemäß Übersichtsplan „Optimierte Grundstücke und geänderte Straßennutzung“ (Stand: 01/2012) als nicht öffentliche Anlagen (Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit) herzustellen sind.

Die Anlagen sind durch den Vorhaben- und Erschließungsträger herzustellen.

Beschluss P V 105/2009/5

Wohngebiet TEG IV im Ortsteil Schwanebeck: Planungsgrundsätze Straßenbau

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt für den Straßenbau im Wohngebiet TEG IV Neu-Buch im Ortsteil Schwanebeck folgende Planungsgrundsätze:

1. Der Altbaumbestand ist weitestgehend zu erhalten.
2. Es sind planmäßige Baumneupflanzungen vorzunehmen (außer Ohmstraße).
3. In allen Straßen sind dort Fahrbahneinengungen bis zu 3,00 m vorzusehen, wo Bäume vorhanden sind oder planmäßig neu gepflanzt werden können. Als Ausweichmöglichkeiten sind Fahrbahnaufweitungen bis zu 5,50 m vorzusehen. Als Regelbreite gilt 5,00 m (außer Ohmstraße und Goethestraße).
4. Die Anliegerstraßen sind mit Gehwegen herzustellen. Bei Gehwegunterbrechungen durch bestehende Bäume ist die Erhaltungswürdigkeit des Einzelbaumes fachlich zu prüfen. Bei Genehmigungsfähigkeit ist eine Fällung der Herstellung des betreffenden Gehwegbereiches als wassergebundene Decke vorzuziehen.
5. Die Fahrbahnen in den Anliegerstraßen sind in Asphaltbauweise herzustellen.
6. Die Sackgassen und Anliegerwege sowie Grundstückszufahrten sind in Pflasterbauweise herzustellen.

Die Freigabe der Entwurfsplanungen durch die Gemeindevertretung erfolgt einzeln für die jeweiligen Bauabschnitte.

Beschluss P V 105/2009/6

Wohngebiet TEG IV im Ortsteil Schwanebeck: Bestätigung der Entwurfsplanung, Teil Regenentwässerung TEG IV/2

Die Gemeindevertretung Panketal bestätigt für das Wohngebiet TEG IV im Ortsteil Schwanebeck die Entwurfsplanung (Ingenieurbüro Börjes mit Stand: Januar 2012), Teil: Regenentwässerung für das Einzugsgebiet TEG IV/2 (Straßen zwischen der Kleiststraße/ Lindenberger Straße und der Karower Straße/ Kirschenallee) als Grundlage für die weitere Planung und Bauausführung:

- Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers mittels Regenwasserkanal DN 300 (außer bereits bestehender Vorflutkanal in der Karower Straße),
- Einleitung in das geplante Regenrückhaltebecken über Sedimentationsanlagen mit Rückhalt von Leichtflüssigkeiten,

– Gestaltung des Regenrückhaltebeckens gemäß Vorplanung (Ingenieurbüro Börjes mit Stand: Dezember 2011) als Grabenprofil mit verschiedenen Wassertiefen und Bewuchszonen (Röhricht, Auwald, Böschungsrasen, Feldhecke).

Die Entwurfsplanung für die Entwässerung des Einzugsgebietes TEG IV/1 (Straßen nördlich der Kleiststraße einschließlich der Goethestraße) sowie die Entwurfsplanungen für den Teil: Straßenbau werden der Gemeindevertretung jeweils für die weiteren Bauabschnitte zur Bestätigung vorgelegt.

Optional ist zu prüfen, ob das Regenwasser des östlichen Teils des TEG IV/1 (betrifft: Stefan-Heym-Straße bzw. Kleiststraße und Goethestraße, Goethestraße zwischen Einsteinstraße und Hs.-Nr. 33 und Humboldtstraße zwischen Goethestraße und Kleiststraße), wie in der Vorplanung vorgesehen, über die Humboldtstraße in das zentrale Becken des TEG IV/2 abgeleitet werden kann.

Beschluss P V 105/209/7

Wohngebiet TEG IV im Ortsteil Schwanebeck: Freigabe der Entwurfsplanung, Ermächtigung des Bürgermeisters für den 1. BA – Rosa-Luxemburg-Straße und Einsteinstraße

Die Gemeindevertretung bestätigt die Entwurfsplanung (Ingenieurbüro Börjes, Stand: November 2011) für den Bau der Einsteinstraße und Rosa-Luxemburg-Straße als 1. BA Wohngebiet TEG IV Neu-Buch im Ortsteil Schwanebeck im Einzugsgebiet TEG IV/2 (Kleiststraße bis Karower Straße).

Die Ausführungsplanung ist gemäß den Planungsgrundsätzen der P V 105/209/5 und der Entwässerungslösung der P V 105/209/6 zu erarbeiten. Der Bürgermeister wird zur Freigabe der Ausführungsplanung sowie zur Vergabe der zur Bauausführung erforderlichen Aufträge ermächtigt.

Beschluss P V 48/2007/14

Bestätigung der Entwurfs-/Genehmigungsplanung für das Projekt Sportmensa am Schulstandort Schwanebeck

Die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Entwurfsplanung für das Projekt Sportmensa am Schulstandort Schwanebeck. Die Entwurfsplanung ist Grundlage für die Genehmigungsplanung und wird inhaltsgleich beschlossen. Das Projekt ist vorzugsweise mit der Variante 1.1 (Wärmeerzeugung mit Gas-Brennwertkessel und Abwärmerückgewinnung [mit Sportraum]) weiter zu planen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge (Planung und Bau) auszulösen.

Beschluss P A 05/2012

Wohnungsbau für Panketal

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Voraussetzungen für eine Bebauung des gemeindeeigenen Grundstückes Schönower Straße 102 mit einem Wohn- und Geschäftshaus durch die Gemeinde Panketal zu prüfen und der Gemeindevertretung hierzu mit der Aufstellung des Haushaltes 2013 ein erstes Konzept vorzulegen.

Beschluss P A 95/2011

Baumpflanzung Kirschenallee / Karower Straße

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, die notwendigen Maßnahmen zur durchgehenden straßenbegleitenden Baumbepflanzung des Straßenzuges Kirschenallee/Karower Straße zu planen und die notwendigen finanziellen Mittel in die Haushaltsplanung bis spätestens zur Dezembersitzung 2012 der Gemeindevertretung einzustellen. Das betrifft auch die bisher weitgehend baumfreien Straßen namens Ernst Toller (nur zwischen Kleist und Karower), Rosa Luxemburg, Fritz Reuter.

Die Kirschenallee ist bei Neupflanzungen mit Zierkirschen zu bepflanzen.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Beitragssatzung -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S.286), zuletzt geändert durch Arti-

kel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I/05, S.50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, Nr. 28) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I/91, S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 27.02.2012 diese Beitragssatzung beschlossen

§ 1

Allgemeines

Der Eigenbetrieb betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

§ 2

Grundsatz

Der Eigenbetrieb erhebt nach Maßgabe dieser Beitragssatzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung seiner öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche (nutzungsbezogener Flächenmaßstab). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

§ 5

Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe der zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile werden nach der Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf dem Grundstück bestimmt. Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche am Gebäude. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, wird je 2,80 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt:
 - bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0.
 - Für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,15.

§ 6**Ermittlung des Nutzungsfaktors**

- (1) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 2. Sind Baumassenzahlen festgesetzt gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
 3. Ist nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die festgesetzte Höhe geteilt durch 2,8, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§34 BauGB) ist maßgebend die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 7**Beitragsatz**

- (1) Der Beitragsatz für die Herstellung und Anschaffung der Anlage nach § 2 dieser Satzung beträgt je qm anrechenbarer modifizierter Grundstücksfläche EUR 3,78.
- (2) Für alle anderen Maßnahmen werden der Beitragsmaßstab und Beitragsatz, sofern dies erforderlich wird, durch eine gesonderte Satzung bestimmt.

§ 8**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.
- (6) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, in den Fällen des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 9**Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten einer wirksamen Satzung.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes.

§ 10**Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 50 % der künftigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Unter Maßnahme wird die konkrete Einzelbaumaßnahme der im Investitionsplan für das betreffende Wirtschaftsjahr beschlossenen Baumaßnahmen verstanden.

§ 11**Veranlagung und Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistungen.

§ 12**Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4-6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 7 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 13**Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Auch die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sind zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Der Eigenbetrieb kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für die Erhebung notwendigen Daten vorübergehend geschätzt.

§ 14**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Eigenbetrieb sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. den Vorschriften des Bg. Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBl. I. S.66) in seiner jeweils geltenden Fassung beim Eigenbetrieb zulässig: Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Zahl der Vollgeschosse, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 16**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 13 und 14 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen §§ 13 und 14 dieser Satzung die für die Beitragsberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Eigenbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.



4 31. März 2012

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Panketal - Nummer 03

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Panketal, den 12.03.2012

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Beitragssatzung – vom 27.02.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 12.03.2012

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

**Erneute und rückwirkende Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 3 P „Rigistraße“ der Gemeinde
Panketal, OT Schwanebeck**



Die Gemeindevertretung Panketal hat am 14.05.2007 den B-Plan Nr. 3 P „Rigistr.“ bestehend aus Planzeichnung und Textteil als Satzung beschlossen. Der B-Plan wurde am 31.08.2007 im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 08/2007 bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich.

Der B-Plan unterliegt jedoch einem Ausfertigungsfehler. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürger-

meister der Gemeinde Panketal den B-Plan Nr. 3 P „Rigistr.“ neu ausgefertigt. Der B-Plan Nr. 3 P „Rigistr.“ wird hiermit rückwirkend zum 31.08.2007 bekannt gemacht. Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die rückwirkende Bekanntmachung setzt den Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang, da die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten B-Planes einen Ausfertigungsmangel heilen soll. Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn der B-Plan erneut bekannt gemacht wird.

Panketal, 15.03.2012

Fornell
Bürgermeister

**Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr.
1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge“ der Gemeinde
Panketal, OT Schwanebeck**



Der Landrat Landkreis Barnim als Höhere Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 01.04.2008 den von der Gemeindevertretung Panketal am 24.04.2007 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge“ unter Maßgaben und Hinweisen genehmigt. Mit Schreiben vom 23.12.2011 hat der Landrat des Landkreises Barnim als Höhere Verwaltungsbehörde die Erfüllung der Maßgaben aus der Entscheidung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 01.04.2008 bestätigt. Maßgebend ist der Bebauungsplan Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge“ mit Begründung, Planstand März 2007 und Umweltbericht, Stand November 2006.

2007 und Umweltbericht, Stand November 2006.

Durch diese erneute Bekanntmachung werden vorhandene Ausfertigungsmängel geheilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Gehrenberge" in Kraft.

Das Plangebiet liegt östlich der Deponie Schwanebeck und südöstlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet an der Waldstraße/ Zepernicker Straße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab dem 02.04.2012 in der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Raum 110 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Panketal unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Panketal, 30.03.2012

Fornell
Bürgermeister

